NutzungsentschÃ¤digung

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

RÃ¤umt der Mieter nach Beendigung des Mietvertrages das Mietobjekt nicht, so hat er dem Vermieter NutzungsentschÃ¤digung zu zahlen. Diese ist mindestens so hoch wie die zuletzt geschuldete Miete, richtet sich allerdings nach der aktuellen Marktmiete, auch wenn diese Ã¼ber der vereinbarten Miete liegt.
(BGH, Urteil vom 18.01.2017 -VIII ZR 17/16- IMR 2017, 92)